

Besondere Zürich Bedingungen für die Teilkasko mit Parkschaden (AK2 2009)

Es gelten auch die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Kasko- und Insassenunfall-Versicherung (AKIB).

Inhalt

Was ist versichert?	Art. 1	Umfang der Versicherung
Was leistet die Versicherung?	Art. 2	Versicherungsleistung
Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?	Art. 3	Selbstbeteiligung
Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?	Art. 4	Fälligkeit der Versicherungsleistung
Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	Art. 5	Obliegenheiten
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?	Art. 6	Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

Artikel 1 Umfang der Versicherung

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1 durch Brand oder Explosion und durch Schmorschäden an Kabeln;
 - 1.2 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - 1.3 von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten Bedarfes des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, des/der Ehegatten/Ehegattin oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin und deren Kinder und des/der berechtigten Lenkers/Lenkerin und Insassen durch Einbruchdiebstahl - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere und technische/elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Computer, Handhelds, Video- und Fotoausrüstungen und dergleichen jeweils inklusive Zubehör - bis zur Höhe von EUR 750,00;

Ist der/die VersicherungsnehmerIn eine juristische Person, erstreckt sich

- der Versicherungsschutz auf die Gegenstände des privaten Bedarfes des berechtigten Lenkers/der berechtigten Lenkerin;
- 1.4 durch folgende Naturgewalten:
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen), durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisegebilde, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
 - 1.5 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und durch Tierbisse;
 - 1.6 durch Glasbruch, das sind Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz(Front-), Seiten-, Heckscheiben und Glasdächer sowie an Scheinwerfern, Blinkercellonen, Heckleuchten und

- Außenspiegeln bei mehrspurigen KFZ;
- 1.7 durch Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden);
- 1.8 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
2. Zusätzlich gelten als mitversichert:
 - 2.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin bei Verlust von Führerschein, Zulassungsschein und Kennzeichentafeln bei der Behörde für deren Wiederbeschaffung aufwenden muss;
 - 2.2 Schlossänderungskosten bis EUR 365,00 bei Verlust der Autoschlüssel bzw. des versperrbaren Tankdeckels.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Artikel 2 Versicherungsleistung

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschäden
- 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
- 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der/die VersicherungsnehmerIn für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
- 1.3 Der Versicherer leistet die notwendigen Kosten der Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte bis zur Höhe von EUR 400,00.
2. Versicherungsleistung bei Teilschäden
- 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer
 - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
 - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
- 2.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem/der VersicherungsnehmerIn. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder

zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 3 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 2, Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 4 Fälligkeit der Versicherungsleistung

1. Die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 2, Punkt 4) ein.

2. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versi-

cherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen der VersicherungsnehmerInnen angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel 5 Obliegenheiten

1. Es gelten die allgemeinen Obliegenheiten des Artikels 5 der Allgemeinen Bedingungen.
2. Darüber hinaus werden als Obliegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt,
 - 2.1 dass der/die VersicherungsnehmerIn vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 2.2 dass ein Schaden, der durch Brand oder Explosion, Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, durch Einbruchdiebstahl oder durch Tiere entsteht sowie Parkschäden und Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin oder LenkerIn bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 6 Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

§ 67 VersVG findet gegenüber dem/der berechtigten LenkerIn bzw. berechtigten Insassen/Insassin nur dann Anwendung, wenn auch einem/einer VersicherungsnehmerIn (als FahrzeuglenkerIn oder Insassen/Insassin) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechnete(r) LenkerIn bzw. Insasse/Insassin gelten Personen, die mit Willen der VersicherungsnehmerInnen oder der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.